



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Wasserstoffbeschleunigungsgesetz aus Hafensicht

Stand vom 24.06.2025 12:33:40 bis 27.06.2025 16:49:04

Angegeben von:

Brunswick Group (R001872) am 28.06.2024

Beschreibung:

Das WasserBG kann finanzielle Anreize und Fördermittel bereitstellen, die es der HHLA ermöglichen, in die notwendige Infrastruktur und Technologie für Wasserstoffprojekte zu investieren. Dies umfasst beispielsweise den Bau von Elektrolyseuren, Wasserstofftankstellen und die Anschaffung wasserstoffbetriebener Fahrzeuge. Ziel der HHLA ist, dass das Gesetz einen klaren regulatorischen Rahmen bietet, die HHLA setzt sich für vereinfachte Genehmigungsverfahren ein, was die Planung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten beschleunigt soll.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 265/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (4)

VwGO [alle RV hierzu]

EnWG 2005 [alle RV hierzu]

FStrG [alle RV hierzu]

ROG 2008 [alle RV hierzu]

Aufträge zu diesem RV (1)

1. Auftrag

Brunswick unterstützt die Hamburger Hafen und Logistik AG im Rahmen ihrer Positionierung gegenüber und ihres Austausches mit Bundestag, Bundesregierung und der Bundesverwaltung. Dazu gehört die Anbahnung, Vorbereitung und auch Begleitung von Terminen, das Monitoring politisch relevanter Entwicklungen und Regelungsvorhaben sowie die Unterstützung beim Stakeholdermanagement.

Auftraggeber/-innen (1):

1. **Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft (HHLA)**

Eingesetzte Personen bzw. Unterauftragnehmer/-innen (5):

Betraute Personen (5):

1. **Arne Lietz**
2. **Philipp Möller**
3. **Ulrich Deupmann**
4. **Marie Fröhlich**
5. **Alexander Gruber**